

1950

Ausgegeben zu Bonn am 2. Mai 1950

Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
29. 4. 50	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes . . .	95

Gesetz

zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes.

Vom 29. April 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden geltende Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 10)“ ersetzt durch „(§§ 10 und 10 a)“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben

die in § 49 genannten Einkünfte, die in zum Inland gehörenden Gebieten außerhalb des Bundesgebietes bezogen worden sind, außer Ansatz, wenn in diesen Gebieten Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen;
3. bei den anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr.“

d) Es wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen;
2. bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf

das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr erzielten und auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Umsätze aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die mit einem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Absatz 2 Ziffer 1 zu versteuernden Veräußerungsgewinne auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahres hinzuzurechnen, in dem diese Veräußerungsgewinne entstanden sind. Bei Feststellung des Verhältnisses der Umsätze nach Ziffer 2 bleiben die mit dem Veräußerungsgewinn zusammenhängenden Umsätze außer Betracht.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerfrei sind:

1. Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung;
2. die gesetzliche versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge und die gesetzliche Kurzarbeiterunterstützung;
3. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten- (pensions) gesetzte;
4. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Renten aus der Knappschaftsversicherung und Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrages oder aus Unterstützungskassen gezahlt werden, bis zu einem Betrag von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich. Soweit diese Renten insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sind sie steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Renten aus Versicherungsverträgen oder aus Unterstützungskassen gilt nur für Renten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3600 Deutsche Mark;
5. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
6. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz;
7. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergut-

machung nationalsozialistischen Unrechts für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und durch Freiheitsentzug gewährt werden;

8. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
 9. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
 10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
 11. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
 12. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
 13. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 300 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig;
 14. andere besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, z. B. Jubiläumsgeschenke, nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen.“
4. In § 7 a Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
- „(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie ein Wirtschaftsgut, das nach dem 1. Januar 1939 aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist; Voraussetzung ist, daß das ersetzte Wirtschaftsgut vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist.“
5. Dem § 7 b wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1949 für Zubauten, Ausbauten oder Umbauten an bestehenden Gebäuden gemacht worden sind, wenn die neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.“

6. § 7 c erhält folgende Fassung:

„§ 7 c

Förderung des Wohnungsbaues

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen gegeben werden an

- a) gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
- c) gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
- d) zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
- e) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen gefördert wird, die hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Miete (Mietwert) den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) entsprechen. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung der für das Wohnungswesen zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht.“

7. Dem § 7 d wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Schiffbaues, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaues im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den Bau eines von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet in Auftrag gegebenen, zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffes gegeben werden und dieses Schiff nach Fertigstellung in sein Eigentum übergeht.“

8. § 7 e wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Fabrikgebäude“ eingefügt: „ , Lagerhäuser“,
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Gewerbetreibende, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar
 - a) der Fertigung oder
 - b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder

- c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
- d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und nach dem 31. Dezember 1948 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen.“

9. § 9 a wird gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 2 wird Buchstabe f gestrichen;
- b) Im Absatz 1 entfällt die Ziffer 3 (s. § 10 a);
- c) In Absatz 2 erhalten die Ziffern 3 und 4 die folgende Fassung:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:

- a) Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- b) die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend eines Betrages, der sich aus den im Kalenderjahr getätigten Aufwendungen für Löhne und Gehälter und dem steuerbaren Umsatz zusammensetzt, in jedem Fall, auch neben den in Buchstabe a genannten Beträgen, voll abzugsfähig;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Buchstaben a und b genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte, jedoch nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark abgezogen werden. Wird von den Vorschriften des § 10 a oder des § 32 a Gebrauch gemacht, so sind die Einkünfte aus den Einkunftsarten, für die die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, bei der Berechnung des Gesamtbetra-

ges der Einkünfte nach Satz 2 auszuscheiden;

d) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nicht selbständiger Arbeit enthalten sind, der im Buchstabe a Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark, der im Buchstabe a Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.

4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Ziffer 3 Buchstaben a und d entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden."

11. Nach § 10 wird folgender § 10 a neu eingefügt:

„§ 10 a

Steuerbegünstigung

des nicht entnommenen Gewinns

(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihre Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermitteln, können auf Antrag bis zu 50 vom Hundert der Summe der nicht entnommenen Gewinne, höchstens aber 15 vom Hundert der Summe der Gewinne als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Als nicht entnommen gilt auch der Teil der Summe der Gewinne, der zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz verwendet wird. Der als steuerbegünstigt in Anspruch genommene Teil der Summe der Gewinne ist bei der Veranlagung besonders festzustellen.

(2) Übersteigen in einem der folgenden Jahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des besonders festgestellten Betrags (Absatz 1 letzter Satz) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme zum Zweck der Nachversteuerung hinzuzurechnen. Beträge, die zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgabe nach dem Soforthilfegesetz verwendet werden, rechnen auch in diesem Fall nicht zu den Entnahmen. Soweit Entnahmen zur Zahlung von Erbschaftsteuer auf den Erwerb des Betriebsvermögens von Todes wegen oder auf den Übergang des Betriebsvermögens

an Personen der Steuerklasse I des § 9 des Erbschaftsteuergesetzes verwendet werden, oder soweit sich Entnahmen durch Veräußerung des Betriebs (§§ 14 und 16) ergeben, unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen des § 34 Absatz 1; das gilt nicht für die Veräußerung eines Teilbetriebs und im Fall der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Nachversteuerung auch dann vorzunehmen, wenn in dem in Betracht kommenden Jahr eine Mehrentnahme nicht vorliegt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Gewinn aus selbständiger Arbeit mit der Maßgabe, daß dieser Gewinn hinsichtlich der Steuerbegünstigung (Absatz 1) und der Nachversteuerung (Absatz 2) für sich zu behandeln ist."

12. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank, der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken und bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;"

13. In § 29 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe a werden die Worte:

„vom Reichsminister der Finanzen“ durch die Worte: „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

14. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Pauschbesteuerung

(1) Bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, können die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Einkommensteuer bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Die Besteuerung der Auslandsbeamten kann durch Rechtsverordnung abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt werden."

15. In § 32 Absatz 3 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben."

16. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Steuererleichterung für buchführende
Land- und Forstwirte und buchführende
Gewerbetreibende

(1) Auf Antrag wird die Summe der Gewinne eines Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb mit einem Steuersatz von 50 vom Hundert zur Einkommensteuer herangezogen, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Gewinne müssen auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt werden;
2. die Summe der Gewinne muß nach Ausgleich mit den die übrigen Einkünfte übersteigenden Verlusten mehr als 60 000 Deutsche Mark betragen;
3. die Entnahmen dürfen 18 000 Deutsche Mark zuzüglich 2000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, nicht übersteigen. An Stelle des sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtbetrags treten auf Antrag 5 vom Hundert der Summe der Gewinne. Bei der Berechnung des Höchstbetrags rechnen nicht zu den Entnahmen die Beträge, die für folgende Zwecke entnommen werden:
 - a) zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgabe nach dem Soforthilfegesetz,
 - b) zur Zahlung der auf die Gewinne entfallenden Steuern vom Einkommen und zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer,
 - c) für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 in der sich aus § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben a und b ergebenden Höhe und für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 5.

(2) Macht der Steuerpflichtige von der Regelung in Absatz 1 Gebrauch, so gilt folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, das bei Zugrundelegung der Einkommensteuertabelle der nach Absatz 1 festgesetzten Einkommensteuer entspricht, ist bei der Veranlagung besonders festzustellen;
2. die §§ 10 a und 34 dürfen für die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt im Fall des Absatzes 1 im übrigen folgendes: Auf den Teil des Einkommens, der nach Abzug der steuerbegünstigten Summe der Ge-

winne (Absatz 1) verbleibt, ist der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigung des Absatzes 1 bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(4) Übersteigen in einem der folgenden Jahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb und den Betrag, der im Jahr der Begünstigung weniger entnommen ist als der nach Absatz 1 Ziffer 3 maßgebende Betrag, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des besonders festgestellten Betrags (Absatz 2 Ziffer 1) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme zum Zweck der Nachversteuerung hinzuzurechnen. Im übrigen finden die Sätze 2 bis 4 des § 10 a Absatz 2 Anwendung."

17. Dem § 33 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als zwangsläufig erwachsene außergewöhnliche Belastungen werden auch die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung behandelt, soweit diese durch Kriegseinwirkung oder Aufgabe des Wohnsitzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebiets verloren wurden und Ersatz aus öffentlichen Mitteln nicht geleistet worden ist. Der vom Einkommen abzuziehende Betrag darf die in § 33 a aufgeführten Beträge nicht überschreiten.“

18. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Freibeträge für besondere Fälle

(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und Politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 1. Januar 1949 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:

480 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse I,

600 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse II,

720 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse III;

der Betrag von 720 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Steuerpflichtigen selbst, sondern bei der mit ihm zusammen zu veranlagenden Ehefrau vorliegen. Übersteigen die Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Kleidung und Hausrat die genannten Freibeträge, so sind sie bei Nachweis der gesamten Aufwendungen bis zur nochmaligen Höhe der genannten Freibeträge abzugsfähig.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch nehmen."

19. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Steuersätze für Entlohnung von Mehrarbeit bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Sind gesetzlich oder in Tarifverträgen für Dienste, die über die Dauer der regelmäßigen gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeit, mindestens jedoch über 48 Stunden in der Woche hinaus geleistet werden (Mehrarbeit), besondere Entlohnungen (Mehrarbeitslohn) vorgesehen, so beträgt die Einkommensteuer von dem für die einzelnen Mehrarbeitsstunden gezahlten Arbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge 5 vom Hundert, wenn dieser Arbeitslohn für die Mehrarbeit nach der gleichen Berechnungsgrundlage ermittelt wird wie der für die regelmäßige gesetzliche oder tarifmäßige Arbeitszeit gezahlte Arbeitslohn.

(2) Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit sind steuerfrei. Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind auch dann steuerfrei, wenn es sich nicht um Mehrarbeit handelt.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn insgesamt 7200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigt."

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird."

21. In § 39 Absatz 3 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr, oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben."

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Wenn die Werbungskosten im Sinn der §§ 9, 7 c und 7 d Absatz 2, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 312 Deutsche Mark übersteigende Betrag;

2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a, b und e, Ziffern 5 und 6 und Absatz 2 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;"

b) In Absatz 1 wird folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. die nach § 33 a abzugsfähigen Beträge."

23. In § 42 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Durch Rechtsverordnung kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden."

24. § 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der §§ 33 und 33 a sind nicht anwendbar. Unter der Voraussetzung, daß im Inland ordnungsmäßig Bücher geführt werden und der Gewinn auf Grund dieser Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird, sind folgende Vorschriften anwendbar:

§ 10 Absatz 1 Ziffer 4, § 10 a, § 32 a,

§ 34 hinsichtlich der Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14 und 16 und hinsichtlich der Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen."

25. Die zu veranlagende Einkommensteuer (§ 32 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) und die Lohnsteuer (§ 39 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) bemessen sich nach der Anlage zu diesem Gesetz.

Artikel II

Durchführung des Einkommensteuergesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. für das zweite Halbjahr 1948 und die Kalenderjahre 1949 bis 1951 über die Abgrenzung der

Steuerpflicht, die Ermittlung der Einkünfte, die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge, die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften, die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge und die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs Rechtsverordnungen zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;

2. Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen:

- a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10 a Absätze 2 und 3 und des § 32a Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes;
 - b) über die Erstattung oder Anrechnung der ab 1. Januar 1950 überzahlten Lohnsteuer, über die Berechnung und Anrechnung steuerfreier Beträge im Sinn des § 41 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes im Kalenderjahr 1950 und über das dabei zu beachtende Verfahren;
 - c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der für die Kalenderjahre 1949 und 1950 zu leistenden Vorauszahlungen;
 - d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter;
 - e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen;
 - f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansamlungsverträge;
 - g) über die Anerkennung steuerbegünstigter Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und über die besondere Anerkennung wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen;
 - h) über die Gewährung der Vergünstigung des § 41 Absatz 1 Ziffer 3 für auf Grund von bestimmten Versicherungsverträgen geleistete Beiträge und Versicherungsprämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren;
- 3. die in den §§ 3, 29, 31, 39, 42 und 50 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.**

Artikel III

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-West-

falen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden geltende Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 2 wird § 2 Absatz 1 und erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet als beschränkt körperschaftsteuerpflichtig behandelt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „Deutsche Reichspost“ durch das Wort „Bundespost“, die Worte „Deutsche Reichsbahn“ durch das Wort „Bundesbahn“, die Worte „des Reichs“ durch die Worte „des Bundes“ ersetzt;

b) in Ziffer 7 werden die Worte „Anordnung des Reichsministers der Finanzen“ durch die Worte „Maßgabe einer Rechtsverordnung“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, zu ermitteln. Bei Steuerpflichtigen der genannten Art, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung des Einkommens auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr erzielten und auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Umsätze aufzuteilen. Bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung des Einkommens auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen.“

4. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften können durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften erlassen werden.“

5. § 11 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 5 sind

- a) voll abzugsfähig, wenn es sich um Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen handelt, soweit diese Ausgaben 10 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend eines Betrags, der sich aus den im Kalenderjahr getätigten Aufwendungen für Löhne und Gehälter und dem steuerbaren Umsatz zusammensetzt, nicht übersteigen;
- b) zur Hälfte abzugsfähig, wenn es sich um andere als die in Buchstaben a genannten Ausgaben handelt oder soweit die für die in Buchstaben a genannten Ausgaben gesetzten Grenzen überschritten werden; in diesen Fällen dürfen höchstens 7,5 vom Hundert des Einkommens bis zu 20 000 Deutsche Mark abgezogen werden."
6. Im § 13 Satz 2 werden die Worte „§ 2 Ziffer 2“ durch die Worte „§ 2 Absatz 1 Ziffer 2“ ersetzt.
7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ausdehnung des Kreises der
Steuerpflichtigen

Durch Rechtsverordnung können andere Personenvereinigungen als die im § 1 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt und ihre Besteuerung geregelt werden."

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Genossenschaften

Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Zentralkassen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und für die Deutsche Genossenschaftskasse eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Einkommens besonders geregelt werden."

Artikel IV

Durchführung des Körperschaft-
steuergesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:
- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht;
- b) über die Feststellung des Einkommens, die Anwendung der Vorschriften des Einkommen-

steuergesetzes und über die verdeckten Gewinnausschüttungen;

- c) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen, bei Schachtelgesellschaften und bei Kapitalverwaltungsgesellschaften;
- d) über die abzugsfähigen Ausgaben, die nicht abzugsfähigen Ausgaben und über die anteiligen Abzüge;
- e) über die Auflösung und Abwicklung, die Verschmelzung und Umwandlung, die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland und über die Mindestbesteuerung;
- f) über die Feststellung des Einkommens (Mindesteinkommens bei Versicherungsunternehmen einschließlich der Beitragsrückerstattung, der Versteuerung eines Mindesteinkommens bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, über die Abzugsfähigkeit von Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und über die Behandlung beschränkt steuerpflichtiger Versicherungsunternehmen);
- g) über die Anerkennung steuerbegünstigter Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und über die besondere Anerkennung wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen;
- h) über die Anwendung der Tarifvorschriften;
- i) über die Veranlagung und über die Regelung der Steuerentrichtung;
2. die in den §§ 4, 10, 22 und 23 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich der Sätze 2 und 5 erstmals bei Durchführung der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1950. Artikel I Ziffer 2 Buchstaben c und d (§ 2 Absätze 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes) und Artikel III Ziffer 3 (§ 5 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes) sind erstmals auf Gewinne aus vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren anzuwenden, die im Kalenderjahr 1950 beginnen und im Kalenderjahr 1951 enden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vor-

schriften dieses Gesetzes erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1949 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1949 zufließt. Artikel I Ziffer 19 (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) gilt erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach der Verkündung dieses Gesetzes beginnt. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) Das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung dieses Gesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen werden von den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkten ab auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt. Entgegenstehendes Recht, das in diesen Gebieten gilt, tritt zu diesen Zeitpunkten mit folgender Ausnahme außer Kraft. § 7 b Absatz 2 des im Lande Württemberg-Hohenzollern geltenden Einkommensteuer-

gesetzes vom 27. Februar 1939 in der Fassung des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt S. 65) und des Zweiten Steuerreformgesetzes vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt S. 333) und § 7 b Absatz 2 des im bayerischen Kreis Lindau geltenden Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 in der Fassung des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Amtsblatt Nr. 50) und des Zweiten Steuerreformgesetzes vom 22. Juli 1949 (Amtsblatt Nr. 35 a) gelten weiter, soweit es sich um Gebäude handelt, die bis zum 31. Dezember 1950 hergestellt worden sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 29. April 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer.

Anlage (zu § 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes) siehe Seite 104 und 105.

Anlage (zu § 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes)

Grundtabelle A

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen

bis	750 DM	=	0 DM						
über	750	„ bis	1 200 DM	=	0	„ + 10 %	des	750 DM	übersteigenden Betrags
„	1 200	„ „	2 400	„ =	45	„ + 15 %	„	1 200	„ „
„	2 400	„ „	3 600	„ =	225	„ + 20 %	„	2 400	„ „
„	3 600	„ „	4 800	„ =	465	„ + 25 %	„	3 600	„ „
„	4 800	„ „	6 000	„ =	765	„ + 30 %	„	4 800	„ „
„	6 000	„ „	7 200	„ =	1 125	„ + 35 %	„	6 000	„ „
„	7 200	„ „	9 000	„ =	1 545	„ + 40 %	„	7 200	„ „
„	9 000	„ „	20 000	„ =	2 265	„ + 45 %	„	9 000	„ „
„	20 000	„ „	30 000	„ =	7 215	„ + 50 %	„	20 000	„ „
„	30 000	„ „	40 000	„ =	12 215	„ + 55 %	„	30 000	„ „
„	40 000	„ „	60 000	„ =	17 715	„ + 60 %	„	40 000	„ „
„	60 000	„ „	80 000	„ =	29 715	„ + 70 %	„	60 000	„ „
„	80 000	„ „	100 000	„ =	43 715	„ + 75 %	„	80 000	„ „
„	100 000	„ „	150 000	„ =	58 715	„ + 80 %	„	100 000	„ „
„	150 000	„ „	200 000	„ =	98 715	„ + 85 %	„	150 000	„ „
„	200 000	„ „	250 000	„ =	141 215	„ + 90 %	„	200 000	„ „
„	250 000			„ =	186 215	„ + 95 %	„	250 000	„ „

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet:

- a) 600 DM des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.
 b) Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 DM des Jahreseinkommens steuerfrei.

3. Bei Einkommen bis 5000 DM ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnen.

4. Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Ziffern 1 bis 3 unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages von 780 Deutsche Mark jährlich (für Werbungskosten 312 Deutsche Mark, für Sonderausgaben 468 Deutsche Mark).

Tabelle B
Einkommensteuer für Einkommen bis 5000 DM

Einkommen DM	Steuerklasse		Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
	I	II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	8
von — bis							
— — 750	—	—	—	—	—	—	—
751— 800	6	—	—	—	—	—	—
801— 850	10	—	—	—	—	—	—
851— 900	15	—	—	—	—	—	—
901— 950	20	7	—	—	—	—	—
951—1000	25	11	—	—	—	—	—
1001—1050	29	15	—	—	—	—	—
1051—1100	33	18	—	—	—	—	—
1101—1150	37	21	—	—	—	—	—
1151—1200	41	25	—	—	—	—	—
1201—1250	45	28	—	—	—	—	—
1251—1300	52	31	—	—	—	—	—
1301—1350	60	35	10	—	—	—	—
1351—1400	67	38	15	—	—	—	—
1401—1450	75	41	18	—	—	—	—
1451—1500	82	45	21	—	—	—	—
1501—1550	90	48	25	—	—	—	—
1551—1600	97	51	28	7	—	—	—
1601—1650	105	55	31	10	—	—	—
1651—1700	112	58	35	12	—	—	—
1701—1750	120	61	38	18	—	—	—
1751—1800	127	64	40	20	—	—	—
1801—1850	135	67	43	23	—	—	—
1851—1900	142	70	45	25	—	—	—
1901—1950	150	73	48	28	—	—	—
1951—2000	157	76	50	30	—	—	—
2001—2050	165	80	53	33	—	—	—
2051—2100	172	83	56	36	—	—	—
2101—2150	180	90	59	39	—	—	—
2151—2200	187	97	62	42	—	—	—
2201—2250	195	105	65	45	—	—	—
2251—2300	202	112	68	48	10	—	—
2301—2350	210	120	72	50	15	—	—
2351—2400	217	127	76	57	18	—	—
2401—2450	225	135	80	60	21	—	—
2451—2500	235	142	85	64	25	—	—
2501—2550	245	150	89	67	28	—	—
2551—2600	255	157	93	70	31	—	—
2601—2650	265	165	96	72	35	—	—
2651—2700	275	172	100	75	38	—	—
2701—2750	285	180	104	78	41	—	—
2751—2800	295	187	107	80	45	—	—
2801—2850	305	195	110	84	48	—	—

Einkommen DM	Steuerklasse		Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
	I	II	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
1	2	3	4	5	6	7	8
von — bis							
2851—2900	315	202	115	86	51	—	—
2901—2950	325	210	120	89	53	—	—
2951—3000	335	217	127	91	55	10	—
3001—3050	345	225	135	94	58	14	—
3051—3100	355	235	142	96	60	17	—
3101—3150	365	245	150	100	62	20	—
3151—3200	375	255	157	102	65	24	—
3201—3250	385	265	165	105	66	26	—
3251—3300	395	275	172	108	68	29	—
3301—3350	405	285	180	110	70	32	—
3351—3400	415	295	187	113	71	35	—
3401—3450	425	305	195	116	73	37	—
3451—3500	435	315	202	118	75	40	—
3501—3550	445	325	210	120	76	40	—
3551—3600	455	335	217	127	78	41	—
3601—3650	465	345	225	135	80	42	—
3651—3700	477	355	235	142	81	43	—
3701—3750	490	365	245	150	83	44	—
3751—3800	502	375	255	157	85	45	—
3801—3850	515	385	265	165	86	45	—
3851—3900	527	395	275	172	88	45	—
3901—3950	540	405	285	180	91	46	—
3951—4000	552	415	295	187	97	47	3
4001—4050	565	425	305	195	105	48	4
4051—4100	577	435	315	202	112	49	5
4101—4150	590	445	325	210	120	50	6
4151—4200	602	455	335	217	127	50	8
4201—4250	615	465	345	225	135	51	9
4251—4300	627	477	355	235	142	52	10
4301—4350	640	490	365	245	150	60	10
4351—4400	652	502	375	255	157	67	10
4401—4450	665	515	385	265	165	75	10
4451—4500	677	527	395	275	172	82	10
4501—4550	690	540	405	285	180	90	15
4551—4600	702	552	415	295	187	97	20
4601—4650	715	565	425	305	195	105	25
4651—4700	727	577	435	315	202	112	30
4701—4750	740	590	445	325	210	120	35
4751—4800	752	602	455	335	217	127	40
4801—4850	765	615	465	345	225	135	45
4851—4900	780	627	477	355	235	142	52
4901—4950	795	640	490	365	245	150	60
4951—5000	810	652	502	375	255	157	67

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, daß zurzeit die folgenden amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf, 1/4jährlich 3,— DM, Einzelnummer —,30 DM je angefangene 24 Seiten.

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5× wöchentlich (Dienstag—Sonnabend), 3,20 DM monatlich, Einzelnummer —,20 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2× monatlich, Ausgabe A 2seitig bedruckt, 1/4jährlich 2,40 DM, Einzelnummer —,40 DM, Ausgabe B 1seitig bedruckt, 1/4jährlich 3,20 DM, Einzelnummer —,50 DM.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2× monatlich, 1/4jährlich 3,— DM, Einzelnummer —,50 DM.

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I; Teil II kommt in Fortfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2× monatlich, 2,80 DM 1/4jährlich, Einzelnummer —,40 DM.

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 83 400 Köln durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Köln/Rh. 1, Postfach.

Gemeinsames Ministerialblatt

des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen, des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates.

Herausgegeben vom Bundesministerium des Innern. Erscheinungsweise nach Bedarf (etwa wöchentlich 1×); Ausgabe A, 2seitig bedruckt, 1/4jährlich 2,40 DM; Ausgabe B, 1seitig bedruckt, 1/4jährlich 2,80 DM.

Bundesarbeitsblatt

Erscheinungsweise 1× monatlich, 1/4jährlich 3,— DM. Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit. Verlag: Forkel-Verlag, Stuttgart-Degerloch, Jahnstraße 84.

Verkehrsblatt

- Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland -

Erscheinungsweise 2× monatlich, 1/4jährlich 3,60 DM. Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH., Dortmund.

Amtsblatt des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise wöchentlich 1- bis 2×, 1/4jährlich 2,— DM. Herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn und Frankfurt am Main.

Das Bundesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400.

Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Breite Straße 70.